

Chef schickte sich selbst in Bildungsteilzeit

GmbH-Geschäftsführer bescheinigte eigenen Antrag.

Wien. Sollte Herr H. sich gefragt haben, ob er in Bildungsteilzeit gehen kann, so war er genau an der richtigen Adresse: H. ist der einzige und alleinvertretungsbefugte Geschäftsführer und zudem Dienstnehmer einer GmbH, und wer sollte denn sonst entscheiden, ob er seine Arbeitszeit vorübergehend halbieren kann, um sich seinem Doktoratsstudium zu widmen?

H. fand das Ansinnen gut und beantragte unter Berufung auf eine Vereinbarung zwischen der GmbH und ihm das staatliche Bildungsteilzeitgeld. Tatsächlich bekam er es ausgezahlt (für einen Zeitraum, in dem er auch Krankengeld bezog, zahlte er es zurück).

Das Arbeitsmarktservice wurde jedoch hellhörig und widerrief die Zuerkennung: Weil der Mann alleinvertretungsbefugter geschäftsführender Gesellschafter sei, könne er keine rechtsgültige Bildungsteilzeitvereinbarung schließen. Dem widersprach H. In einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht brachte er vor, die Regeln für In-sich-Geschäfte eingehalten zu haben: Es bestünden keine Interessenkonflikte, der Abschlusswille sei mit seiner Bescheinigung unzweifelhaft festgestanden und habe nicht unkontrollierbar zurückgenommen werden können. Auch sei die Vereinbarung von den Gesellschaftern bewilligt worden, neben ihm selbst noch – mit einem Anteil von 80 Prozent – seine Tochter.

Interessenkonflikt droht

Während das Verwaltungsgericht die Vereinbarung wie das AMS für unmöglich hielt, bestätigte der Verwaltungsgerichtshof, dass sie ausnahmsweise sehr wohl zulässig sein könne. Der Geschäftsführer hat die Voraussetzungen dafür richtig zusammengefasst; ob sie allerdings in seinem Fall wirklich erfüllt sind, muss das Verwaltungsgericht noch prüfen: Laut VwGH (Ro 2016/08/0010) ist die Gefahr einer Interessenkollision nicht von der Hand zu weisen, wenn die Arbeitsleistung in der GmbH zur Hälfte ausfällt, und auch zur behaupteten Genehmigung durch die Gesellschafter habe der Mann nichts Näheres vorgebracht. (kom)

Haftungsrisiko in der Krise erhöht

Gastbeitrag. Leitungsorgane sind persönlich dafür haftbar, dass ihre Kapitalgesellschaften alle steuerlichen Pflichten erfüllen.

VON FRANZ ALTHUBER

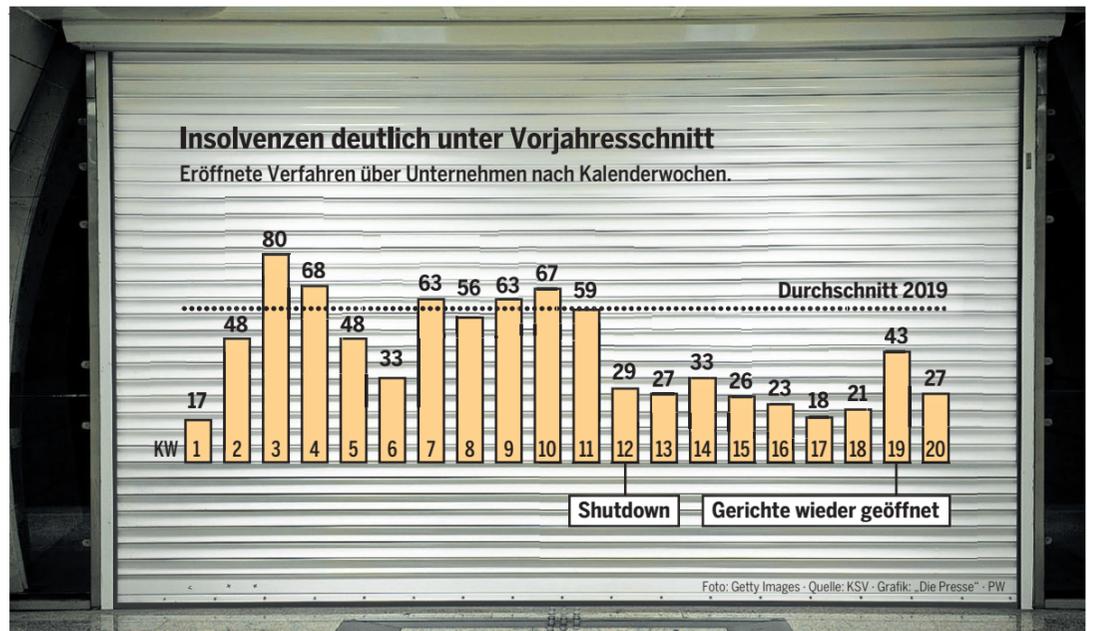
Wien. Leitungsorgane von Kapitalgesellschaften – wie etwa GmbH-Geschäftsführer – sind in der derzeitigen Krise besonders gefordert. Sie müssen sich neben unangenehmen Personalentscheidungen allenfalls auch mit massiven Umsatzeinbußen, mitunter sogar mit Insolvenzscenarien auseinandersetzen. Dem eigenen Risiko wird dabei oft zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl beispielsweise in steuerrechtlichen Belangen durch frühe Präventivmaßnahmen zukünftige persönliche Haftungen vermieden werden können.

Neben einschlägigen gesellschafts- und insolvenzrechtlichen Sorgfaltspflichten haben Leitungsorgane bekanntermaßen auch umfangreiche steuerrechtliche Pflichten einzuhalten. Die grundlegende gesetzliche Bestimmung findet sich in § 80 Absatz 1 der Bundesabgabenordnung (BAO). Nach dieser Norm haben die Vertreter juristischer Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Steuern und Abgaben (vollständig und fristgerecht) entrichtet werden.

Wie schon dem weiten Wortlaut der Regelung entnommen werden kann, haben Leitungsorgane somit all jene steuer- und abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen vertretenen juristischen Personen auferlegt sind. Neben der ausdrücklich genannten Abgabentrachtungspflicht und einschlägigen sondergesetzlichen Pflichten gehören dazu vor allem die allgemeinen abgabenrechtlichen Pflichten zur Auskunftserteilung, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie alle steuerrechtlichen Anzeige-, Erklärungs- und Berichtigungspflichten.

Beweislast umgekehrt

Allfällige Pflichtverstöße werden durch eine Haftungsbestimmung (§ 9 Abs 1 BAO) sanktioniert: Organschaftliche Vertreter haften persönlich, unbeschränkt und unbeschränkbar für Steuerschulden der juristischen Person, wenn sie die ihnen auferlegten Pflichten schuldhaft verletzen und damit



Das bisherige Insolvenzgeschehen zeigt ein trügerisches Bild der Lage der Unternehmen in Österreich: Seit dem Shutdown im März wurden weniger Insolvenzen eröffnet. Hans-Georg Kantner vom Kreditschutzverband von 1870 führt das unter anderem auf geändertes Antragsverhalten von Gläubigern und Schuldern und auf die Verdoppelung insolvenzrechtlicher Fristen auf 120 Tage zurück.

einen Abgabenausfall verursachen. Die Brisanz steuerrechtlicher Haftungsverfahren ergibt sich auch und insbesondere dadurch, dass die höchstgerichtliche Rechtsprechung dem potenziell Haftenden im Haftungsverfahren umfangreiche Nachweispflichten („qualifizierte Mitwirkungspflichten“) auferlegt. Der durch das Finanzamt mittels Haftungsbescheid belangte Geschäftsführer ist beispielsweise verpflichtet, im Detail jene Gründe darzulegen, die seinen Pflichtenverstoß rechtfertigen könnten. Gelingt ein solcher Nachweis nicht, so darf die Behörde – im Sinne einer Beweislastumkehr – annehmen, dass die Pflichtverletzung schuldhaft erfolgt ist.

Ein aktives steuerliches Risikomanagement („Tax Compliance System“) ist vorderhand ein probates Mittel zur Vermeidung von persönlichen Haftungen. Abhängig von der Unternehmensgröße und von tätigkeitsspezifischen Risiken kann es sich dabei um ein tatsächliches System im technischen Sinn oder auch bloß um interne Richtlinien handeln. Grundsätzlich ist schon die Existenz eines solchen Kontrollsystems ein Indiz dafür, dass sich die Geschäftsleitung aktiv mit der Fehlervermeidung auseinandergesetzt hat. Vorgegebene Abläufe und bezugshabende schriftliche Unterlagen, in denen beispielsweise steuerrechtlich relevante Entscheidungen begründet dokumentiert werden, können in Haftungsverfahren durchaus hilfreich sein.

Steuerrechtliche Bestimmungen sind mitunter höchst komplex, weshalb nicht selten Unklarheit über die „richtige“ Beurteilung eines Sachverhaltes besteht. Nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte kann ein (für die Haftung notwendiges) Verschulden des Geschäftsführers an einer Pflichtverletzung nur dann nicht angenommen werden, wenn allfällige Steuern infolge eines „entschuldabaren“ Rechtsirrtums nicht entrichtet wurden. Die Anforderungen sind hier jedoch streng. So genügt es etwa nicht, dass im Haftungsverfahren lediglich auf eine andere Rechtsmeinung verwiesen wird. Vielmehr muss nachgewiesen werden, dass man sich bei kompetenten Stellen dahingehend erkundigt hat, ob eine bestimmte Rechtsansicht zutreffend ist oder nicht. Zur Haftungsprävention ist es daher ratsam, für ein allfälliges Haftungsverfahren belastbare Dokumente parat zu haben, anhand derer aufgezeigt werden kann, dass man fachkundigen Rat eingeholt und sich an fachliche Ratschläge auch gehalten hat.

Gleichbehandlung gefordert

Fehlt es an der notwendigen Liquidität, um fällige Steuern zu zahlen, so stellt die Nichtzahlung grundsätzlich keine Pflichtverletzung dar. Im Haftungsverfahren ist aber nachzuweisen, dass der Fiskus nicht schlechter als andere Gläubiger behandelt wurde. Es ist daher im Sinne einer Verhältnisrechnung darzulegen, welche Verbindlichkeiten an den jeweiligen Stichtagen

bestanden haben und in welchem Ausmaß welche Gläubiger befriedigt wurden. Geschäftsführer sind daher auch aus diesem Grund gut beraten, schon bei ersten Anzeichen von Liquiditätsschwierigkeiten alle Gläubiger gleich zu behandeln und penibel über Zahlungen jeglicher Art detaillierte Aufzeichnungen zu führen.

Auch bereits ausgeschiedene Geschäftsführer können für Pflichtverletzungen aus ihrer Zeit zur Haftung herangezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass die oben beschriebene Nachweispflicht im Haftungsverfahren auch nach dem Ausscheiden unbeschränkt gilt. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Ansicht, dass ein Organmitglied einer Kapitalgesellschaft die Verpflichtung trifft, im Zuge seines Ausscheidens aus der Gesellschaft im Hinblick auf mögliche spätere Haftungsverfahren entsprechende Beweisvorsorge zu treffen. Das ausscheidende Organmitglied sollte sich daher – im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung arbeits- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften – jene Informationen sichern, die ihm im Falle der späteren Inanspruchnahme als Haftender die Erfüllung der qualifizierten Mitwirkungspflicht ermöglichen.

Dr. Franz Althuber LL.M. ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Sozietät Althuber Spornberger & Partner sowie Lehrbeauftragter und Dozent für Finanzstrafrecht an der Universität Wien. franz.althuber@asp-law.at

Wiener Strategieforum

live Morgen ab 13:15 Uhr – LIVE-Stream



Thema: Wege aus der Krise

Margarete Schramböck | Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Carsten Brzeski | Chefvolkswirt für Deutschland und Österreich | ING
Christian C. Pochtler | Präsident | Industriellenvereinigung Wien
Michael Strugl | Stv. Vorsitzender des Vorstands | Verbund AG
Martin Winkler | Vorsitzender des Vorstands | Verkehrsbüro Group

Nehmen Sie teil auf www.strategieforum.at



in Kooperation mit

Die Presse